



Gutes für alle.

Stellungnahme zur Stromsteuer

Definition „Kundenanlage“

In § 2 Nr. 12 StromStG-Entwurf wird die aus § 1a Abs. 9 StromStV bekannte Definition der Kundenanlage in das Stromsteuergesetz überführt. Die Definition verweist weiterhin auf das § 3 Nr. 24a und 24b EnWG. Dabei soll in Zweifelsfällen für stromsteuerrechtliche Zwecke zunächst vermutet werden, dass eine Kundenanlage vorliege. Die Auslegung der energiewirtschaftsrechtliche Kundenanlage ist bis heute uneinheitlich und auch regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Um zu vermeiden, dass sich die energierechtlichen Unklarheiten auch auf das Stromsteuerrecht auswirken, wäre eine eigenständige stromsteuerrechtliche Definition des „Betriebsnetzes“ in Abgrenzung zum öffentlichen Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom nach § 2 Nr. 11 StromStG zu empfehlen. Hierunter sollten sämtliche nach dem Anschlusspunkt zum Versorgungsnetz liegenden Netzeinrichtungen fallen.

Einheitlicher Anlagenbegriff nach § 12b StromStV

Erfreulicherweise soll nun auch in das Stromrecht analog zu § 9 EnergieStV eine einheitliche, d.h. für eine Tatbestände von StromStG und StromStV geltende Definition der Stromerzeugungsanlage eingefügt werden. Der neu gefasste § 12b StromStV soll die im Einzelfall sehr komplexe Prüfung des Anlagenbegriffs weitgehend vereinfachen. Nach dem Referentenentwurf soll insbesondere auf die Anlagenverklammerung an unterschiedlichen Orten aufgrund einer zentralen Steuerung komplett verzichtet werden. Nach § 12b Abs. 1 Satz 1 StromStV-Entwurf soll ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird, als „Anlage“ im Sinne des Stromsteuerrechts gelten. Stromspeicher nach § 2 Nr. 9 StromStG-Entwurf sind von der Fiktion ausgenommen. Sowohl § 12b Abs. 1 Nr. 1 StromStV-Entwurf als auch § 12b Abs. 1 Nr. 2 StromStV-Entwurf definieren Stromerzeugungseinheiten als eine stromsteuerrechtliche Anlage, wobei § 12b Abs. 1 Nr. 2 StromStV-Entwurf zusätzlich eine Verklammerung innerhalb einer Kundenanlage oder an einem Standort vorsieht. Zur Vermeidung von Begriffsunklarheiten wird empfohlen, auf § 12b Abs. 1 Nr. 1 StromStV-Entwurf zu verzichten, da der Fall einer Einzelerzeugungseinheit auch von § 12b Abs. 1 Nr. 2 StromStV-Entwurf umfasst ist. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass grundsätzlich zu verklammernde Anlagen zusätzlich einzeln als Anlage zu betrachten sind. Nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 StromStV-Entwurf sollen zukünftig auf gleichartigen Energieträgern basierende Stromerzeugungseinheiten als stromsteuerrechtliche Anlage verklammert werden, die von demselben Betreiber innerhalb einer Kundenanlage oder an einem Standort betrieben werden und in denen Strom erzeugt und die netto erzeugte Strommenge ganz oder teilweise in die Kundenanlage oder am Standort jeweils zur Entnahme eingespeist wird. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten sollten in diesem Zusammenhang die Begriffe „Anlagenbetreiber“, „gleichartige Energieträger“, „Standort“ und „Kundenanlage“ genauer definiert 2 werden. Betreiber im stromsteuerrechtlichen Sinne ist die Person bzw. die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die unter Nutzung der zur Stromerzeugungsanlage gehörenden Stromerzeugungseinheiten entweder selbst oder durch von ihr abhängiges Personal Strom tatsächlich erzeugt und damit die unmittelbare Sachherrschaft über den erzeugten Strom ausübt. Dabei kann die Anlage stets nur von einer Person bzw. Einheit betrieben werden. Insbesondere PV und



Gutes für alle.

Stellungnahme zur Stromsteuer

Windkraftanlagen werden in der Praxis jedoch nicht aktiv gesteuert. Die Stromerzeugung bestimmt sich anhand der Sonnen- und Windverhältnisse. Die bilanziellen Eigentumsverhältnisse sind anhängig von komplexen Finanzierungs- und Contractingverträgen. Zur Verfahrensvereinfachung könnten diese vollautomatisierten Anlagen dem Betreiber der zugrundeliegenden Betriebsstätten zugerechnet werden. Die Anlagenverklammerung nach dem Kriterium der gleichartigen Energieträger führt dazu, dass zukünftig völlig getrennt gefahrene Anlagen allein aufgrund des zufälligerweise gleichen genutzten Energieträgers zusammenzurechnen sind. Nach dem Referentenentwurf soll bereits eine Einspeisung des selbsterzeugten Stroms in die Kundenanlage für die Verklammerung ausreichen. Insbesondere KWK-Anlagen in unterschiedlichen baulichen Objekten an einem Standort werden regelmäßig je nach Wärmebedarf völlig autark gesteuert. Auch eine unterschiedliche Behandlung von PV-Aufdachanlagen zu PVFreiflächenanlagen erscheint zweckgerecht. Die sich teilweise widersprechenden lokalen Abgrenzungskriterien „Standort“ und „Kundenanlage“ bedürfen einer zusätzlichen Klarstellung. Durch § 9 EnergieStV-Entwurf soll die neue stromsteuerrechtliche Definition sinngemäß auch für die Energiesteuer gelten. Eine einheitliche Anlagenabgrenzung ist für eine widerspruchsfreie Abwicklung der Energie- und Stromangelegenheiten unverzichtbar. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der bisherige Anlagenbegriff nach § 9 EnergieStV weiter gefasst ist als § 12b Abs. 1 StromStV-Entwurf. Die aktuelle Energiesteuerregelung fordert lediglich eine Umwandlung des Energiegehaltes von Energieträgern in eine Zielenergie, anstelle einer Umwandlung in elektrischen Strom. Der energiesteuerrechtliche Anlagenbegriff sollte deshalb um Anlagen erweitert werden, bei denen die erzeugte mechanische Energie nicht in Strom umgewandelt wird.

Eintragungen im Marktstammregister als Ersatz für stromsteuerrechtliche Erlaubnisse

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 StromStV-Entwurf soll zukünftig eine allgemeine Erlaubnis für im Marktstammdatenregister registrierte hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt gelten. Das Marktstammdatenregister (MaStR) ist ein durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) geführtes, behördliches Register aller Anlagen und Einheiten im deutschen Energiesystem. Es wird angeregt, die im MaStR hinterlegten und öffentlich verfügbaren Daten grundsätzlich auch für die Stromsteuer anzuerkennen. Das MaStR enthält im Regelfall bereits sämtliche mit den Zollformularen 1410, 1410a, 1410az, 1412, 1421, 1421a, 1421az, 1422, 1422a, 1422az abgefragten Informationen, so dass für die Prüfungen der Hauptzollämter auch auf die online verfügbaren Daten zurückgegriffen werden könnte. Insbesondere für Anlagen in Serienfertigung sollte zur Bürokratievermeidung für Wirtschaft und Verwaltung auf die zusätzliche Erhebung von Stammdaten verzichtet werden. Zur Sicherstellung der Steueraufsicht bei Anlagen in Einzelfertigung sollte der Zollverwaltung daneben das Recht eingeräumt werden, bei Bedarf zusätzliche Informationen und Nachweise anzufordern. Die Eintragungen im MaStR werden in der Regel durch den beauftragten Anlagenerrichter im Auftrag des Anlagenbetreibers durchgeführt. In der Praxis kann es in diesem Zusammenhang vereinzelt zu verspäteten oder fehlerhaften Eintragungen im MaStR kommen, welche unter Zugrundelegung der aktuellen Formulierung in einer unerkannten Steuerpflicht des Anlagenbetreibers führen würden. In diesem Zusammenhang wird zur Vermeidung aufwändiger Steueranmelde- und Entlastungsverfahren angeregt, eine gesetzliche Heilungsvorschrift für diese Fälle im Wege einer rückwirkenden Erlaubniserteilung ab Inbetriebnahmedatum der betroffenen Anlagen infolge der Berichtigung der MaStR-Daten vorzusehen

Stellungnahme zur Stromsteuer



Gutes für alle.

Ausnahmen zum Versorgerbegriff 3

Als Maßnahme zum Bürokratieabbau beinhaltet der Referentenentwurf im neugefassten § 1a Abs. 5a StromStV-Entwurf eine zu begrüßende Ausnahme zum Versorgerbegriff für Stromerzeugungs[1]anlagen unter 2 MW installierter Nennleistung im Mieterstrommodell, soweit der mit diesen Anlagen erzeugte und anschließend geleistete Strom gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3b oder Nr. 6b StromStG von der Stromsteuer befreit ist. Durch eine Änderung des § 1a Abs. 6 Nr. 2 StromStV-Entwurf beabsichtigt der Gesetzgeber, dass der mit einer Erzeugungsanlage unter 2 MW und innerhalb der Kundenanlagen des Anlagenbetreibers erzeugte Strom ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage an Letztverbraucher abgegeben werden darf. Ein Leisten des mit dieser Erzeugungsanlage erzeugten Stroms außerhalb der Kundenlage des Anlagenbetreibers ist von der Regelung nicht umfasst und führt automatisch zum Status als „großer“ Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG. Die nun angepasste Nummer 3 stellt klar, dass der Bezug und die Weiterleitung von versteuerten Strom innerhalb der Kundenanlagen an Letztverbraucher im Rahmen des eingeschränkten Versorgers zulässig ist. Nach § 1a Abs. 4 StromStV-Entwurf sollen die Vereinfachungsregelungen für als Letztverbraucher durch Versorger bezogenen Strom lediglich für versteuerten Strom gelten. Soweit steuerfreier Strom nach § 9 Abs. 3 Bst. b StromStG durch Versorger bezogen wird, müssen die Versorger gemäß dem Wortlaut der Steuerbefreiung auch als Letztverbraucher gelten. Das Wahlrecht zum optionalen Versorgerstatus in § 1a Abs. 8 StromStV-Entwurf sollte um den neuen § 1a Abs. 5a StromStV-Entwurf erweitert werden.

Wegfall der Meldung der steuerfreien Mengen

§ 5a Abs. 3 StromStG-Entwurf sieht für das bidirektionale Laden eine Vermeidung der Doppelbesteuerung vor, soweit der wiedereingespeiste Strom ohne Nutzung des öffentlichen Netzes in der Kundenanlage verbraucht wird. Bei einer Netzeinspeisung kommt es jedoch zur Doppelbesteuerung. Es wird empfohlen eine Regelung analog zu § 47 Abs. 1 Nr. 6 EnergieStG einzuführen, der eine Steuerentlastung für nachweislich versteuertes Erdgas vorsieht, das in ein Leitungsnetz für unverteuertes Erdgas eingespeist wird.

Anwendungszeitpunkt

Die Neuregelungen sollen zum 01.01.2025 in Kraft treten. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn begünstigende Regelungen auf alle noch nicht festsetzungsverjährten Zeiträume anzuwenden wären. Die quotale Zuordnung steuerfreier Strommengen soll durch § 11a StromStV-Entwurf in die Stromsteuerverordnung aufgenommen werden. Aufgrund des Schreibens der Generalzolldirektion vom 26.05.2023 vertreten die Hauptzollämter derzeit unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des maßgeblichen Anwendungszeitpunktes, so dass auch hier eine Klarstellung wünschenswert wäre.